



Universität Bayreuth, 95440 Bayreuth

An alle
Professorinnen und Professoren sowie
Leitungen von Organisationseinheiten
der Universität Bayreuth

Az. II/1.1.5
Im Antwortschreiben bitte angeben
Bayreuth, 11.11.2024

Wirtschaftliche Projekte hier: Änderung zur Ertragsteuerdeckung

Sehr geehrte Professorinnen und Professoren,
sehr geehrte Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten,

in den vergangenen Jahren hat sich die wirtschaftliche Tätigkeit der Universität positiv entwickelt. So trägt beispielsweise die wissenschaftliche Dienstleistung spürbar zur Finanzierung bei (unter anderem bei den sog. Restmittelkostenstellen). Diese Tätigkeit ist grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig und in Teilen den deutschen Ertragsteuern unterworfen. Ein Überschuss bzw. Gewinn aus einem ertragsteuerpflichtigen Projekt ist daher aktuell mit 43 % zu besteuern (die Ertragsteuer setzt sich aus der Körperschaftsteuer 15 %, Kapitalertragsteuer 15 % und Gewerbesteuer 13 % zusammen).

Aus diesem Grund wurde bereits zum 01.01.2020 die Ertragsteuerumlage in Höhe von 5 % in die Projektkalkulation aufgenommen, um die Steuerbelastung der betroffenen Projekte in einem unbürokratischen Umlageverfahren zu berücksichtigen. Ob dieses Umlageverfahren zu einer ausreichenden Deckung der Steuerlast führt, sollte nach einigen Jahren überprüft werden. Diese Überprüfung ergab auf Grund der konstant guten Ertragslage einen notwendigen Anpassungsbedarf, da keine ausreichende Deckung durch das Verfahren vorhanden ist.

Neben der weiterhin schon bei der Projektkalkulation erforderlichen Ertragsteuerumlage in Höhe von 5 % werden daher bei Projektabschluss ab sofort Gesamtprojektüberschüsse, die 10 % übersteigen, mit den geltenden Ertragsteuersätzen belastet (derzeit 43 %). Es wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich Mehrgewinne (tatsächlich ermittelter Gesamtprojektüberschuss bei Projektende > 10%) davon betroffen sind. Somit wird nur der 10 % übersteigende Anteil intern „nachversteuert“. Dieses neue Vorgehen betrifft alle laufenden und künftigen Projekte sowie Projekte, die noch nicht final abgeschlossen bzw. abgerechnet sind. Ein nachträglicher Mitteleinzug bereits gutgeschriebener Gewinnanteile bei den Restmittelkostenstellen erfolgt nicht.

Zur Klarstellung möchte ich ergänzen, dass der Gewinnanteil bis zu 10 % wie bisher direkt der jeweiligen Restmittelkostenstelle gutgeschrieben wird, da dieser durch die Ertragsteuerumlage im Rahmen der Projektkalkulation (aktuell) gedeckt ist. Sollte sich die Steuerbelastung für die Universität ändern, wird dieses Vorgehen wieder überprüft und ggf. angepasst.

Im Weiteren möchte ich Sie gerne auf die im Intranet eingestellten Informationen zur „[Einreichung wirtschaftlicher Forschungsprojekte und Dienstleistungen](#)“ (bitte diesen Unterpunkt auswählen) hinweisen.

Für Fragen steht Ihnen das Team vom Referat II/1.1.5 per E-Mail unter wirtschaftlich.handeln@uni-bayreuth.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jakisch'.

i.V. Roland Jakisch
Leitender Regierungsdirektor